

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Dauer

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Deutsche Börse Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das Bereitstellen von Marktinfrastruktureinrichtungen sowie das Erbringen damit zusammenhängender Dienstleistungen entweder durch die Gesellschaft selbst oder ganz oder teilweise durch Beteiligungsgesellschaften, insbesondere
 - a) der Betrieb von Börsen und Handelsplattformen;
 - b) die Verrechnung und Besicherung von Geschäften, insbesondere von gehandelten Finanzinstrumenten, sowie deren Abwicklung;
 - c) die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten;
 - d) die Entwicklung, Sammlung, Verarbeitung und Vermarktung von Marktdaten, Finanzinformationen, insbesondere Indizes und Benchmarks, sowie von unternehmensbezogenen Informationen und das Erbringen von Risiko- und Portfoliomanagementleistungen;
 - e) die Planung, Entwicklung und Erbringung von IT-Leistungen in den vorstehend aufgeführten Bereichen.
- (2) Die Gesellschaft kann in den unter Absatz 1 aufgeführten Bereichen auch im Auftrag für Dritte tätig werden.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, Maßnahmen durchzuführen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstands unmittelbar oder mittelbar erforderlich, geeignet oder dienlich erscheinen. Sie kann insbesondere Grundstücke erwerben und veräußern, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter, in Sonderfällen auch anderer Art, beteiligen, solche errichten oder erwerben und Finanzbeteiligungen begründen. Die Gesellschaft ist ferner zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen berechtigt.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II Grundkapital und Aktien

§ 4 Einteilung und Höhe des Grundkapitals

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 190.000.000,00 (in Worten: Euro einhundertneunzig Millionen) und ist eingeteilt in 190.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Die Namensaktien sind unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse des Inhabers sowie der Stückzahl oder Aktiennummer in das Aktienregister der Gesellschaft einzutragen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden über mehrere Aktien auszustellen. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist oder wird. Aktienurkunden sind mit einer im Wege der originalen oder der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder zu versehen. Im Übrigen legt die Form der Aktienurkunden und von Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. Mai 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 19.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe dieser neuen Aktien rechnerisch nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung durch Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung entfällt. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. Mai 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 19.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Summe der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien darf dabei 10 % des jeweiligen Grundkapitals nicht übersteigen. Maßgebend

für die Berechnung der 10 %-Grenze ist die Höhe des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung durch Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister oder – falls dieser Wert geringer ist – die Höhe des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Weiter ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt.

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe dieser neuen Aktien rechnerisch nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung durch Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung entfällt. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 18. Mai 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 19.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital III). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe dieser neuen Aktien rechnerisch nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung durch Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung entfällt. Sofern während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die vorstehend genannte 10 %-Grenze anzurechnen.

Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 16. Mai 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 6.000.000,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital IV). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Die Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien zusammen mit Aktien, die von der Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert werden oder auf Grund von Rechten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zu ihrer Ausnutzung auf der Grundlage einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts begeben werden und die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, auszugeben sind, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital von insgesamt nicht mehr als 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung durch Eintragung der Satzungsänderung im Handelsregister oder – falls der nachfolgende Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung entfällt.

Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrags entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

- (7) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 17.800.000 durch Ausgabe von bis zu 17.800.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2019). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 8. Mai 2019 zu Punkt 8 lit. b) der Tagesordnung von der Gesellschaft oder durch eine Konzerngesellschaft bis zum 7. Mai 2024 begeben werden, von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen, ihrer Wandlungs- bzw. Optionspflicht genügen oder Andienungen von Aktien erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen am Gewinn ab Beginn des Geschäftsjahres teil, in dem ihre Ausgabe erfolgt. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

III Verfassung der Gesellschaft

§ 5 Organe

Organe der Gesellschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung, Vorsitzender, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat festgelegt. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vertretung, Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder in der Weise vom Verbot des § 181 BGB befreien, dass sie als Vertreter Dritter mit der Gesellschaft Rechtsgeschäfte abschließen dürfen.

§ 8 Beiräte

- (1) Die Gesellschaft kann zur Beratung des Vorstands einen oder mehrere Beiräte bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig. Der Vorstand legt den Aufgabenbereich für den jeweiligen Beirat fest und gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zahl der Beiratsmitglieder geregelt ist. Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

B. Der Aufsichtsrat

§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Sie sind bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl der Anteilseignervertreter für einen oder mehrere von ihnen eine kürzere Amtszeit bestimmen.
- (2) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Gesellschaft angehören.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Zuwahl zum Aufsichtsrat vorzunehmen.

§ 10 Amtsniederlegung

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 11 Konstituierung

Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner aus seiner Mitte für die Dauer seiner in § 9 geregelten Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 12 Aufgaben

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Arten von Geschäften, zu denen der Vorstand, unbeschadet seiner Vertretungsberechtigung im Geschäftsverkehr, der vorherigen Zustimmung bedarf.
- (3) Der Aufsichtsrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und Ausschüsse bilden.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist die Befugnis eingeräumt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 13 Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll, Vergütung

- (1) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Die Einberufung zur Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz und Satzung zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit muss im Anschluss an die erste Abstimmung erneut über denselben Gegenstand

abgestimmt werden, wenn dies ein Aufsichtsratsmitglied beantragt. Ergibt auch diese Abstimmung Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 4 des Mitbestimmungsgesetzes.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Schriftliche, telefonische, mittels Videokonferenz, Telefax oder mittels E-Mail oder in anderer elektronischer Form oder in Kombination solcher Kommunikationswege durchgeführte Beschlussfassungen des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen sind nur zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.
- (4) Nehmen nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an einer Beschlussfassung teil, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, wenn keine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Aufsichtsrats statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig. Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an einer Beschlussfassung teil, besteht ein Vertagungsrecht nach Satz 1 nicht, sofern eine gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern an der Beschlussfassung teilnimmt, oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch behoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.
- (5) Über die Sitzungen und außerhalb von Sitzungen gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter zu unterzeichnen hat.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Jahresvergütung von EUR 85.000,00. Diese Vergütung erhöht sich für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf EUR 220.000,00 und für den Stellvertreter auf EUR 125.000,00.
- (7) Mitglieder von Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten zusätzlich für jedes Amt in einem Ausschuss, der mindestens einmal im Jahr tagt, eine weitere feste jährliche Vergütung von EUR 30.000,00, im Falle eines Amtes im Prüfungsausschuss von EUR 35.000,00. Die nach dem vorstehenden Satz bestimmte Vergütung erhöht sich für die Vorsitzenden von Ausschüssen auf EUR 40.000,00, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf EUR 75.000,00.
- (8) Gehört ein Aufsichtsratsmitglied mehreren Aufsichtsratsausschüssen an, so wird nur die Tätigkeit in maximal zwei Aufsichtsratsausschüssen vergütet, für die betragsmäßig die höchste Vergütung gezahlt wird.
- (9) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten für jeden angefangenen Monat ihrer Mitgliedschaft ein Zwölftel der festen Jahresvergütung gemäß Absatz 6 und einer etwaigen Ausschusstätigkeitsvergütung gemäß Absatz 7 unter Berücksichtigung von Absatz 8.
- (10) Die Vergütung nach den Absätzen 6, 7 und 8 wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Konzernabschluss für das Vergütungsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.
- (11) Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, in der sie persönlich als Mitglied oder Gast anwesend sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag oder an aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird das Sitzungsgeld nach diesem Absatz nur einmal gewährt.
- (12) Die Aufsichtsratsvergütung nach den Absätzen 6 und 7 und das Sitzungsgeld nach Absatz 11 verstehen sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

C. Die Hauptversammlung

§ 14 Ort

Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem Ort im Umkreis von 100 km um den Sitz der Gesellschaft statt.

§ 15 Einberufung

Die Hauptversammlung wird, soweit nicht nach Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind, durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen. Soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, ist die Einberufung mindestens dreißig Tage vor dem Tage, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung bei der Gesellschaft zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden müssen, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen. Andere gesetzlich zugelassene Formen der Einladung werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 16 Teilnahme, Stimmrecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die rechtzeitig angemeldet und für die angemeldeten Aktien im Aktienregister eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen ist. Die Anmeldung ist schriftlich, per Telefax oder auf andere von der Gesellschaft mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemachte Weise vorzunehmen.
- (2) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht bedarf der Textform, wenn das Gesetz keine Erleichterung bestimmt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Teilnahme und zur Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Briefwahl nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 17 Versammlungsleitung, Übertragung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von den Vertretern der Anteilseigner im Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Aufsichtsratsmitglied (Versammlungsleiter).
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der angekündigten Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen

zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Frage- oder Redebeitrag zu setzen.

- (4) Der Vorstand kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.

§ 18 **Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz darüber hinaus zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- (2) Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl hinsichtlich derjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

IV Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 19 **Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) In den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat zuzuleiten. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten.
- (3) Spätestens innerhalb der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats sowie der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns der Hauptversammlung vorzulegen.
- (4) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Bestellung des Abschlussprüfers sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 20 **Gewinnverwendung, Gewinnberechtigung**

- (1) In dem Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist im Einzelnen anzugeben:
- a) der Bilanzgewinn
 - b) der an die Aktionäre auszuschüttende Betrag oder der Sachwert
 - c) die in Gewinnrücklagen einzustellenden Beträge
 - d) ein etwaiger Gewinnvortrag
 - e) ein etwaiger zusätzlicher Aufwand aufgrund des Beschlusses.
- (2) Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.

-
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden nach Maßgabe der von ihnen geleisteten Einlagen auf das Grundkapital verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.
- (4) Sind Einlagen auf das Grundkapital erst im Laufe des Geschäftsjahres geleistet worden, kann der Beginn der Gewinnberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 des Aktiengesetzes festgesetzt werden.

V Gründungsaufwand

§ 21 Gründungsaufwand

Den Gründungsaufwand in Höhe von etwa EUR 7.669,38 trägt die Gesellschaft.